

als Hierarchisierungsverbot und nicht an Menschenwürde als zentralem Paradigma, so daß die Arbeit mit den Worten endet: „Gleichheit als Recht gegen sexuelle Diskriminierung muß asymmetrisch als antihierarchisches Recht interpretiert werden. (...) Diskriminierung ist eine Rechtsverletzung, die in ihrer Dynamik so kollektiv bezogen ist, daß ein stark individuell orientiertes Grundrecht wie die Menschenwürde diese nicht adäquat fassen kann. Diskriminierung ist auch nicht nur der Eingriff in eine vorher bestehende Freiheit oder Autonomie, sondern oftmals die Vorenthaltung jeder Möglichkeit von Freiheit oder Selbstbestimmung. Insofern dient ein Gleichheitsrecht, das als Hierarchisierungsverbot interpretiert wird, auch der Herstellung derjenigen Bedingungen, die allen ein Leben in Würde gestatten“ (S. 329).

Der insgesamt sehr dicht und eigenwillig geschriebenen Arbeit, in der eine Fülle von Literatur verarbeitet wurde, wünsche ich viele Leserinnen und Leser, damit besonders die Interpretation von Gleichheit als Hierarchisierungsverbot Anerkennung und Weiterentwicklung in der bundesdeutschen Diskussion, Gesetzgebung und Rechtsprechung findet.

Sabine Platt

Buchbesprechung

Ingrid Alice Mayer: Die Frauenbeauftragte in der kommunalen Verwaltung

Stuttgart 1996, 157 Seiten

Die Autorin ist die erste Juristin, die die Rechte der kommunalen Frauenbeauftragten zum Schwerpunkt ihrer wissenschaftlichen Arbeit gemacht hat. Bereits ihre Dissertation hat sie über dieses Thema geschrieben (Ingrid Alice Mayer, Die kommunale Frauenbeauftragte in Baden-Württemberg, Rechtsstatus, Aufgaben, Befugnisse, Dissertation Universität Gießen, Baden-Baden 1994)¹. Nunmehr hat sie ein zweites, mehr praxisorientiertes Buch über diese Rechtsfragen vorgelegt. Ihr Engagement und ihr Interesse an diesem Thema verdankt sie, wie sie in ihrem Vorwort schreibt, ihrer Mutter, einer engagierten Stadträtin und Kreisrätin in Ellwangen, die mit der 1979 gegründeten Ellwanger Frauenliste in die Kommunalpolitik eingestiegen ist.

1982 wurde in Köln das 1. kommunale Frauenbüro eröffnet. Im Juni 1995 gab es bereits bundesweit 1365 kommunale Frauenbeauftragte (S. 27), deren Rechtsstellung in den Landesgleichstellungsgesetzen, in den Kommunalordnungen, in Frauenförderplänen und – wie in Niedersachsen – in einem eigenen Frauenbeauftragtengesetz verankert ist. Wie kaum eine andere Tätigkeit in den Kommunen wird die Tätigkeit der Frauenbeauftragten argwöhnisch betrachtet, behindert und ihre Rechte zum Teil massiv in Frage gestellt und umgangen. Dies spiegelt sich auch in der Fülle der Rechtskonflikte wider, die in dem Buch behandelt werden. Sie reichen von den verfassungsrechtlichen Grundlagen für die Arbeit der Frauenbeauftragten über Probleme der „Hauptamtlichkeit“, der Darstellung ihrer Aufgaben und Befugnisse bis hin zu wichtigen Einzelfragen wie das Akteneinsichtsrecht in Personalakten, die Vergütung der Frauenbeauftragten, Fragen ihrer Unterschriftenberechtigung, ihrer Informationsrechte etc.

In Streitfragen nimmt die Autorin einen bewußt frauenpolitischen Standpunkt ein. So vertritt sie zum Beispiel die Position, daß der Begriff „Frauenbeauftragte“ im Vergleich zu dem Begriff „Gleichstellungsbeauftragte“ vorzuziehen ist (S. 19) und daß eine Quotierung als Ausgleich für die erheblichen Demokratiedefizite in den Kommunalparlamenten notwendig ist (S. 29). In der umstrittenen Frage, was „Hauptamtlichkeit“ bedeutet, spricht sie sich klar und deutlich dafür aus, daß nur Vollzeitbeschäftigung dieses Kriterium erfülle. Die hauptamtliche Tätigkeit schließe grundsätzlich auch Teilzeitbeschäftigung aus (S. 48).

Das Buch ist übersichtlich gegliedert und gut lesbar. Im Anhang finden sich die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen, das Literaturverzeichnis enthält die Literatur, die bisher zu diesem Thema veröffentlicht worden ist.

Da die Mehrheit der kommunalen Frauenbeauftragten keine Juristinnen sind, ist eine derartige Zusammenfassung der gegenwärtigen Rechtslage und Rechtsdiskussion außerordentlich sinnvoll. Als hilfreich werden es die Frauenbeauftragten auch werten, daß die Autorin sich ausführlich mit der Frage ihrer Vergütung auseinandersetzt und ihnen Argumentationshilfen für eine adäquate Eingruppierung und Besoldung bietet. Ebenso hilfreich sind ihre Empfehlungen für Hauptsatzungen und Dienstanweisungen (S. 134 f.).

Barbara Degen

1 S. Besprechung in STREIT 1/97, S. 41